

**1424. Viehzucht.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

Es ist folgendes Schreiben an das schweizer. Landwirtschaftsdepartement zu richten:

Wir beehren uns, Ihnen anmit unter Bezugnahme auf Art. 16 litt. f. der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft diejenigen 201 Gutscheine (Kontr. - No. 1107—1122, 1124—1142, 1144 bis 1148, 1150—1198, 1200—1202, 1204—1208, 1210—1231, 1233—1286, 1288—1315) im Gesamtbetrage von 17,750 Fr. für an den Viehschauen im Herbst 1894 mit eidgen. Beiprämiën bedachte Zuchtstiere zu übermitteln, für welche die Haltebescheinigungen

der zuständigen Viehinspektoren nach Verlauf von 9 Monaten, vom Tage der Schau an gerechnet, erteilt werden konnten.

Ein amtlicher Nachweis über die Verwendung prämirter Zuchtstiere innert der vorgeschriebenen Haltefrist zur inländischen Zucht konnte für 8 dieser Tiere (Kutr.-No. 1123, 1143, 1149, 1199, 1203, 1209, 1232 und 1287) nicht erbracht werden.

Wir ersuchen Sie nun, dafür sorgen zu wollen, daß die im Kanton Zürich zur Einlösung gelangten eidgen. Zuchtstierbeiprämien pro 1894 im Betrage von 17,750 Fr.- an unsere Staatskasse rückvergütet werden.

---

**1425. Fahrplan.** Mit Zuschrift vom 16. August 1895